

Patienteninformation bei wahlärztlichen Leistungen

Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie beabsichtigen, eine so genannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen abzuschließen. Hierfür schreibt § 17 Absatz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient **vor** Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

- Das KHEntgG unterscheidet zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen:

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der allgemeinen Krankenhausleistungen außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und **vom Patienten zu bezahlen**.

- Für sogenannte **wahlärztliche Leistungen** bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

- Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der **amtlichen Gebührenordnung** für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ/GOZ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührensatznummer versehen. Dieser Gebührensatznummer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Absatz 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz) gerundet
1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den so genannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8, für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6a GOÄ um 25 Prozent bzw. 15 Prozent gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte, ob Ihre Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Auf Wunsch können Sie jederzeit Einsicht in die GOÄ/GOZ nehmen.

(Stammdatenetikett hier einkleben)

soweit nicht vorhanden:

Name: _____

Vorname: _____ Geb.-Dat: _____

Aufnahmetag: _____ Zeit: _____

Krankenkasse: _____

Versichertenstatus: M F R



Universitätsklinikum
Regensburg

**Zwischen dem Universitätsklinikum Regensburg
und dem oben bezeichneten Patienten wird hiermit ein**

Wahlleistungsvertrag

**über die Gewährung gesondert berechenbarer Wahlleistung/en zu den in den
Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), im Entgelttarif und rückseitig genannten
Bedingungen geschlossen.**

Die nachstehend angekreuzten Wahlleistungen werden vereinbart:

- Die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Klinikums, soweit diese Ärzte selbst (**liquidationsberechtigte Ärzte**) oder das Klinikum zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums (**wahlärztliche Leistungen**). Die Liquidation erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Unterbringung in einem Einbettzimmer. 40,00 €/Tag
- Die Unterbringung und Verpflegung einer medizinisch nicht notwendigen Begleitperson 45,00 €/Tag
- Die Gestellung einer medizinisch nicht notwendigen Sonderwache. nach Aufwand

Der Patient hatte vor Vereinbarung **wahlärztlicher Leistungen** in zumutbarer Weise Gelegenheit von der „Patienteninformation bei wahlärztlichen Leistungen“ Kenntnis zu nehmen und ist für den Fall der **unvorhergesehenen** Verhinderung des Wahlarztes mit der Übernahme seiner Aufgaben durch den ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden:

Fachabteilung

Klinik für Anästhesiologie
Klinik für Augenheilkunde
Klinik für Chirurgie
Abt. für Unfallchirurgie
Klinik für Dermatologie
Klinik für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
Klinik für Herz-, Thorax- und herznahe Gefäßchirurgie
Abt. für Thoraxchirurgie
Klinik für Innere Medizin I
Abt. für Hämatologie und Internistische Onkologie
Klinik für Innere Medizin II
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
Klinik für Neurochirurgie
Klinik für Strahlentherapie
Abt. für Nuklearmedizin
Institut für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin
Institut für Röntgendiagnostik
Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie
Poliklinik für Kieferorthopädie
Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik

Wahlarzt

Prof. Dr. Graf
Prof. Dr. Helbig
Prof. Dr. Schlitt
Prof. Dr. Nerlich
Prof. Dr. Dr h. c. Landthaler
Prof. Dr. Strutz
Prof. Dr. Ch. Schmid
Prof. Dr. Hofmann
Prof. Dr. Schölmerich
Prof. Dr. Andreesen
Prof. Dr. Riegger
Prof. Dr. Melter
Prof. Dr. Dr. Reichert
Prof. Dr. Brawanski
Prof. Dr. Kölbl
Prof. Dr. Eilles
Prof. Dr. Schmitz
Prof. Dr. Feuerbach
Prof. Dr. Schmalz
Prof. Dr. Dr. Proff
Prof. Dr. Handel

ständiger ärztl. Vertreter

PD Dr. Zink
Dr. M.-A. Gamulescu
Prof. Dr. Pompiliu Piso
Dr. Neumann
Prof. Dr. Hohenleutner
Dr. Kwok
PD Dr. Hilker
PD Dr. Wiebe
Prof. Dr. Salzberger
Prof. Dr. Holler
Prof. Dr. Hengstenberg
Dr. Knoppke
PD Dr. Dr. Wahlmann
Dr. Ullrich
Dr. Pohl
PD Dr. Marienhagen
Dr. Lehn
PD Dr. Zorger
Dr. Bimmerle
Dr. Mertins
Prof. Dr. Behr

Der Patient erklärt sich mit der Weitergabe der für die Abrechnung erforderlichen Daten an eine externe Abrechnungsstelle einverstanden.

Datum

Klinikumsmitarbeiter der den
Antrag entgegennimmt

Patient/gesetzl. bzw. bevollmächtigter Vertreter
ggf. Name und Adresse des Vertreters:

⇒ ⇒ ⇒ ⇒ ⇒ beachten Sie bitte die Rückseite ⇐ ⇐ ⇐ ⇐ ⇐

Bedingungen zur Erbringung von Wahlleistungen

1. Die zwischen dem Klinikum bzw. bei wahlärztlichen Leistungen zwischen den liquidationsberechtigten Ärzten und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden.
2. Das Klinikum bzw. bei wahlärztlichen Leistungen die liquidationsberechtigten Ärzte können die Erbringung von Wahlleistungen bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen.
3. Das Klinikum bzw. die liquidationsberechtigten Ärzte können die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
4. Das Klinikum und die liquidationsberechtigten Ärzte können sowohl angemessene Voraus- als auch angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

5. Kostenübernahme:

Für die Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts verpflichtet. Der Patient wird gebeten zu prüfen, ob seine private Krankenversicherung, Beihilfe oder sonstige Kostenerstattungsstelle diese Kosten deckt.

6. Bei der Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen kann die Wahl nicht auf einzelne liquidationsberechtigte Ärzte des Klinikums beschränkt werden (§ 17 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Klinikums, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des V. Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums. Dies gilt auch, soweit das Klinikum selbst wahlärztliche Leistungen berechnet.

7. Haftungsausschluss bei wahlärztlichen Leistungen liquidationsberechtigter Ärzte:

Das Klinikum ist bei wahlärztlichen Leistungen von **liquidationsberechtigten** Ärzten lediglich Vertragspartner für die Unterbringung, Verpflegung und pflegerische Betreuung. Vertragspartner für wahlärztliche Leistungen sind nur die **liquidationsberechtigten** Ärzte. Das Klinikum haftet daher nicht für Fehler des liquidationsberechtigten Arztes (weder vertraglich noch deliktisch). Für Fehler bei der Erbringung der von diesem persönlich geschuldeten ärztlichen Leistungen haftet allein der liquidationsberechtigte Arzt. Dies gilt auch für Fehler von Hilfspersonen (beispielsweise nachgeordneter oder konsiliarisch hinzugezogener Ärzte), deren er sich zur Erfüllung seiner persönlich geschuldeten ärztlichen Leistungen bedient. Das Klinikum haftet für wahlärztliche Leistungen, die vom Klinikum selbst berechnet werden.

(Stammdatenetikett hier einkleben)
soweit nicht vorhanden:
Name: _____
Vorname: _____ Geb.-Dat: _____
Aufnahmetag: _____ Zeit: _____
Krankenkasse: _____
Versichertenstatus: M F R



**Universitätsklinikum
Regensburg**

**Zwischen dem Universitätsklinikum Regensburg
und dem oben bezeichneten Patienten wird hiermit ein
Wahlleistungsvertrag
über die Gewährung gesondert berechenbarer Wahlleistung/en zu den in den
Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), im Entgelttarif und rückseitig genannten
Bedingungen geschlossen.**

Die nachstehend angekreuzten Wahlleistungen werden vereinbart:

- Die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Klinikums, soweit diese Ärzte selbst (**liquidationsberechtigte Ärzte**) oder das Klinikum zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums (**wahlärztliche Leistungen**). Die Liquidation erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Unterbringung in einem Einbettzimmer. 40,00 €/Tag
- Die Unterbringung und Verpflegung einer medizinisch nicht notwendigen Begleitperson 45,00 €/Tag
- Die Gestellung einer medizinisch nicht notwendigen Sonderwache. nach Aufwand

Der Patient hatte vor Vereinbarung **wahlärztlicher Leistungen** in zumutbarer Weise Gelegenheit von der „Patienteninformation bei wahlärztlichen Leistungen“ Kenntnis zu nehmen und ist für den Fall der **unvorhergesehenen** Verhinderung des Wahlarztes mit der Übernahme seiner Aufgaben durch den ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden:

Fachabteilung

- Klinik für Anästhesiologie
- Klinik für Augenheilkunde
- Klinik für Chirurgie
- Abt. für Unfallchirurgie
- Klinik für Dermatologie
- Klinik für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
- Klinik für Herz-, Thorax- und herznahe Gefäßchirurgie
- Abt. für Thoraxchirurgie
- Klinik für Innere Medizin I
- Abt. für Hämatologie und Internistische Onkologie
- Klinik für Innere Medizin II
- Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
- Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Klinik für Neurochirurgie
- Klinik für Strahlentherapie
- Abt. für Nuklearmedizin
- Institut für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin
- Institut für Röntgendiagnostik
- Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie
- Poliklinik für Kieferorthopädie
- Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik

Wahlarzt

- Prof. Dr. Graf
- Prof. Dr. Helbig
- Prof. Dr. Schlitt
- Prof. Dr. Nerlich
- Prof. Dr. Dr. h. c. Landthaler
- Prof. Dr. Strutz
- Prof. Dr. Ch. Schmid
- Prof. Dr. Hofmann
- Prof. Dr. Schölmerich
- Prof. Dr. Andreesen
- Prof. Dr. Riegger
- Prof. Dr. Melter
- Prof. Dr. Dr. Reichert
- Prof. Dr. Brawanski
- Prof. Dr. Kölbl
- Prof. Dr. Eilles
- Prof. Dr. Schmitz
- Prof. Dr. Feuerbach
- Prof. Dr. Schmalz
- Prof. Dr. Dr. Proff
- Prof. Dr. Handel

ständiger ärztl. Vertreter

- PD Dr. Zink
- Dr. M.-A. Gamulescu
- Prof. Dr. Pompiliu Piso
- Dr. Neumann
- Prof. Dr. Hohenleutner
- Dr. Kwok
- PD Dr. Hilker
- PD Dr. Wiebe
- Prof. Dr. Salzberger
- Prof. Dr. Holler
- Prof. Dr. Hengstenberg
- Dr. Knoppke
- PD Dr. Dr. Wahlmann
- Dr. Ullrich
- Dr. Pohl
- PD Dr. Marienhagen
- Dr. Lehn
- PD Dr. Zorger
- Dr. Bimmerle
- Dr. Mertins
- Prof. Dr. Behr

Der Patient erklärt sich mit der Weitergabe der für die Abrechnung erforderlichen Daten an eine externe Abrechnungsstelle einverstanden.

Datum	Klinikumsmitarbeiter der den Antrag entgegennimmt	Patient/gesetzl. bzw. bevollmächtigter Vertreter ggf. Name und Adresse des Vertreters:

⇒ ⇒ ⇒ ⇒ ⇒ beachten Sie bitte die Rückseite ⇐ ⇐ ⇐ ⇐ ⇐

(Stammdatenetikett hier einkleben)

soweit nicht vorhanden:

Name: _____

Vorname: _____ Geb.-Dat: _____

Aufnahmetag: _____ Zeit: _____

Krankenkasse: _____

Versichertenstatus: M F R



Universitätsklinikum
Regensburg

**Zwischen dem Universitätsklinikum Regensburg
und dem oben bezeichneten Patienten wird hiermit ein**

Wahlleistungsvertrag

**über die Gewährung gesondert berechenbarer Wahlleistung/en zu den in den
Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), im Entgelttarif und rückseitig genannten
Bedingungen geschlossen.**

Die nachstehend angekreuzten Wahlleistungen werden vereinbart:

- Die ärztlichen Leistungen aller an der Behandlung beteiligten Ärzte des Klinikums, soweit diese Ärzte selbst (**liquidationsberechtigte Ärzte**) oder das Klinikum zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Klinikums (**wahlärztliche Leistungen**). Die Liquidation erfolgt nach der Gebührenordnung für Ärzte/Gebührenordnung für Zahnärzte in der jeweils gültigen Fassung.
- Die Unterbringung in einem Einbettzimmer. 40,00 €/Tag
- Die Unterbringung und Verpflegung einer medizinisch nicht notwendigen Begleitperson 45,00 €/Tag
- Die Gestellung einer medizinisch nicht notwendigen Sonderwache. nach Aufwand

Der Patient hatte vor Vereinbarung **wahlärztlicher Leistungen** in zumutbarer Weise Gelegenheit von der „Patienteninformation bei wahlärztlichen Leistungen“ Kenntnis zu nehmen und ist für den Fall der **unvorhergesehenen** Verhinderung des Wahlarztes mit der Übernahme seiner Aufgaben durch den ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden:

Fachabteilung

- Klinik für Anästhesiologie
- Klinik für Augenheilkunde
- Klinik für Chirurgie
- Abt. für Unfallchirurgie
- Klinik für Dermatologie
- Klinik für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
- Klinik für Herz-, Thorax- und herznahe Gefäßchirurgie
- Abt. für Thoraxchirurgie
- Klinik für Innere Medizin I
- Abt. für Hämatologie und Internistische Onkologie
- Klinik für Innere Medizin II
- Klinik für Kinder- und Jugendmedizin
- Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Klinik für Neurochirurgie
- Klinik für Strahlentherapie
- Abt. für Nuklearmedizin
- Institut für Klinische Chemie und Laboratoriumsmedizin
- Institut für Röntgendiagnostik
- Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie
- Poliklinik für Kieferorthopädie
- Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik

Wahlarzt

- Prof. Dr. Graf
- Prof. Dr. Helbig
- Prof. Dr. Schlitt
- Prof. Dr. Nerlich
- Prof. Dr. Dr. h. c. Landthaler
- Prof. Dr. Strutz
- Prof. Dr. Ch. Schmid
- Prof. Dr. Hofmann
- Prof. Dr. Schölmerich
- Prof. Dr. Andreesen
- Prof. Dr. Riegger
- Prof. Dr. Melter
- Prof. Dr. Dr. Reichert
- Prof. Dr. Brawanski
- Prof. Dr. Kölbl
- Prof. Dr. Eilles
- Prof. Dr. Schmitz
- Prof. Dr. Feuerbach
- Prof. Dr. Schmalz
- Prof. Dr. Dr. Proff
- Prof. Dr. Handel

ständiger ärztl. Vertreter

- PD Dr. Zink
- Dr. M.-A. Gamulescu
- Prof. Dr. Pompiliu Piso
- Dr. Neumann
- Prof. Dr. Hohenleutner
- Dr. Kwok
- PD Dr. Hilker
- PD Dr. Wiebe
- Prof. Dr. Salzberger
- Prof. Dr. Holler
- Prof. Dr. Hengstenberg
- Dr. Knopke
- PD Dr. Dr. Wahlmann
- Dr. Ullrich
- Dr. Pohl
- PD Dr. Marienhagen
- Dr. Lehn
- PD Dr. Zorger
- Dr. Bimmerle
- Dr. Mertins
- Prof. Dr. Behr

Der Patient erklärt sich mit der Weitergabe der für die Abrechnung erforderlichen Daten an eine externe Abrechnungsstelle einverstanden.

Datum

Klinikumsmitarbeiter der den
Antrag entgegennimmt

Patient/gesetzl. bzw. bevollmächtigter Vertreter
ggf. Name und Adresse des Vertreters:

⇒ ⇒ ⇒ ⇒ ⇒ beachten Sie bitte die Rückseite ⇐ ⇐ ⇐ ⇐ ⇐